



Gemeinde
UNTERFÖHRING

Energiesparförderprogramm

Richtlinien

gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Fördergrundsätze	3
1.1. Ziel des Förderprogramms.....	3
1.2. Anwendungsbereich und Antragsberechtigte.....	3
1.3. Wichtige Hinweise.....	3
2 Geförderte Maßnahmen	4
2.1. Kombinierte Förderung – BAFA bzw. KfW.....	4
2.2. Passivhaus.....	5
2.3. Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und steckerfertige PV-Anlagen.....	7
2.4. Energieeinsparberatung vor Ort.....	9
2.4.1. Vor-Ort- Energieberatung.....	9
2.4.2. Thermografie-Beratung	9
2.4.3. Baubegleitung	10
2.5. Sonstige Förderungen	10
3 Fördervoraussetzungen	11
3.1. Gesetzliche Anforderungen.....	11
3.2. Umfang der Förderung	11
3.3. Ausschluss der Förderung.....	11
3.4. Kombination mit anderen Förderprogrammen.....	11
3.5. Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung.....	11
3.6. Änderung der Förderrichtlinien.....	12
3.7. Inkrafttreten.....	12
4 Antragsabwicklung	12
4.1. Beratung	12
4.2. Antragsablauf.....	12
4.3. Rückzahlung des Zuschusses.....	13
5 Beratungsstellen	13
6 Informationen rund um das Thema „Energie“ im Internet.....	14

1 Fördergrundsätze

1.1. Ziel des Förderprogramms

Ziel des Programms ist die Einsparung von Energie und die Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet. Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen möglichst große Energieeinspareffekte erreicht werden. Außerdem soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Gemeindebürger zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

1.2. Anwendungsbereich und Antragsberechtigte

Gefördert werden die unter Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in allen bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden innerhalb des Gemeindegebietes, deren baulicher Zustand erhaltenswert ist, sowie bestimmte Maßnahmen bei Neubauten. Maßnahmen in gewerblich genutzten Gebäuden, Schwimmbädern, Gewächs- und Gartenhäusern sind nicht förderfähig.

Gefördert werden ausschließlich private Wohngebäude – bis max. 25% der Wohnfläche dürfen gewerblich genutzt werden (z.B. Büro). Dies ist in einer schriftlichen Stellungnahme und über Plankopien darzulegen. Antragsberechtigt sind die Hauseigentümer bzw. bei Wohnanlagen die Hausverwaltungen oder Eigentümergemeinschaften. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiemaßnahmen ist vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Gebäudeeigentümer ist.

Die Zuschüsse gelten nur für das gesamte Wohngebäude und nicht für einzelne Wohnungen (Bei Reihenhäusern pro Wohneinheit (Grundbucheintrag)), *ausgenommen Punkt 2.2.2., steckerfertige PV-Anlagen – die Zuschüsse für eine steckerfertige PV-Anlage gelten pro Wohnung*. Sofern sich aus dem Grundbuch ergibt, dass das Gebäude mehrere separate, jeweils einzelnen Eigentümern zuzurechnende Wohneinheiten besitzt, sind auch einzelne Wohneinheiten förderfähig. Die bezuschussten Kosten für die Energiesparmaßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt oder weiterverrechnet werden. Sollte dies dennoch geschehen, kann die Gemeinde die gewährten Zuschüsse zurückfordern.

Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung in Auftrag gegeben und begonnen werden (*Ausnahme: Anträge auf kombinierte Förderung – BAFA bzw. KfW – hier darf bereits vorab ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit auflösender/aufschiebender Förderbedingung abgeschlossen werden*). Ausschlaggebend ist der Eingangsstempel bei der Gemeindeverwaltung. Maßnahmen, die nicht den Förderrichtlinien oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden nicht gefördert.

1.3. Wichtige Hinweise

- Dem Antrag sind alle im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- Werden die für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen auch nach der entsprechenden Aufforderung nicht fristgemäß nachgereicht, verfällt der Antrag!
- Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Unterföhring. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.
- Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ist der Nettobetrag ausschlaggebend. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.
- Eine Wärmedämmung im Selbstbau sollte nur dann durchgeführt werden, wenn man selbst ein Fachbetrieb für dieses Gewerk ist. Sollte aufgrund eines solchen Selbstbaus ein Nachweis der Wärmedurchgangszahl durch die technische Produktbeschreibung nicht möglich sein, dann kann eine

nachträgliche U-Wert-Berechnung durch einen fachkundigen Dienstleister durchgeführt werden und ist einzureichen (siehe Punkt 2.1).

- Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.
- Die Einholung einer Baugenehmigung, isolierten Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan, denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, wasserrechtlichen Erlaubnis ist in Einzelfällen nötig.

2 Geförderte Maßnahmen

2.1. Kombinierte Förderung - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

	Gemeindeförderung	Wird bezuschusst wenn:
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	Zuschuss des BAFA / der KfW +Zuschuss der Gemeinde Unterförhörung: 50% auf die bewilligte Fördersumme des BAFA / der KfW, max. 10.000€.	-die Maßnahme durch das BAFA / die KfW gefördert wird -die Zusage der Förderung durch das BAFA / die KfW erfolgt

Heizungserneuerungen werden nur in Kombination mit dem Anschluss ans Fernwärmenetz gefördert - sofern eine Versorgung mit Fern- oder zentraler Nahwärme (Geothermie) möglich ist.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Folgende Förderungen stehen zur Verfügung:

Informationen zum Investitionsvolumen und zur Höhe der Förderung finden Sie auf der Website des [BAFA bzw. der KfW](#). Die Gemeindeförderung ist an eine Förderung aus der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ gebunden. Es gelten die Förderbedingungen und Technischen Mindestanforderungen der BEG EM.

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle beitragen.

Gefördert wird:

z.B. Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden, Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren, Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert wird der Einbau von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes.

Gefördert wird:

z.B. Einbau, Austausch oder Optimierung raumlufttechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung, Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung, Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 Prozent einbindet.

Gefördert wird: z.B. Solarkollektoranlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbaren Energien, Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride), Gebäudenetze und Anschluss an eine Gebäude- oder Wärmenetz, Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien

Heizungsoptimierung

Gefördert werden Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird.

Gefördert wird: z.B. der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve, der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, die Dämmung von Rohrleitungen der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern, die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Fachplanung und Baubegleitung

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von geförderten Maßnahmen im Sinne dieses Förderprogramms.

Förderung im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)

Wird vom Energieberater ein „individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)“ erstellt, so erhöhen sich bei bestimmten Sanierungsmaßnahmen die Fördersätze nach dem BEG. Dies ist aktuell auf der Webseite des BAFA bzw. der KfW abzufragen.

Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung – kombinierte Förderung mit dem BAFA / der KfW

- ✓ Kopie der Antragsbestätigung des BAFA / der KfW bzw. Lieferungs-/Leistungsvertrag
- ✓ Kopie des Zuwendungsbescheids des BAFA / der KfW (Zusage der Förderung)

Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung – kombinierte Förderung mit dem BAFA / der KfW

- ✓ Kopie des Bescheids des BAFA / der KfW (Auszahlungsbestätigung)
- ✓ Kopie des Kontoauszugs mit genauen Angaben über Art und Höhe der BAFA-/ KfW-Auszahlung

2.2. Passivhaus

Unter einem Passivhaus wird in der Regel ein Gebäude verstanden dessen Rest-Heizwärmebedarf so gering ist, dass auf ein separates Heizungssystem verzichtet werden kann. Der überwiegende Teil des Wärmebedarfs wird aus „passiven“ Quellen wie Sonneneinstrahlung und Abwärme von Personen und technischen Geräten gedeckt.

Die fachliche Definition lautet:

"Ein Passivhaus ist ein Gebäude, in welchem die thermische Behaglichkeit (ISO 7730) allein durch Nachheizen oder Nachkühlen des Frischluftvolumenstroms, der für ausreichende Luftqualität (DIN 1946) erforderlich ist, gewährleistet werden kann ohne dazu zusätzlich Umluft zu verwenden.

Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung - Passivhausniveau

- ✓ Kopie der Kostenvoranschläge
- ✓ Nachweis über eine BAFA- Vor- Ort Beratung (bei Sanierung)
- ✓ Kopie einer aussagefähigen Produktbeschreibungen
- ✓ Bauplan, sowie Flächen-und Volumenberechnungen
- ✓ Kopie des Gebäudegrundrissplans
- ✓ Berechnung des spezifische Jahresheizwärmebedarf Qh mit dem Rechenprogramm PHPP (Passivhausprojektierungspaket) oder gleichwertigem Programm oder Vorlage des RAL-Gütezeichens 965 für Passiv-Häuser mit der Inschrift "Planung"
- ✓ Detailpläne bzw. Nachweis, dass Wärmeverluste ganz vermieden oder ihre auf das Außenmaß bezogenen Verlustkoeffizienten auf unter 0,01 W/(m²K), begrenzt werden
- ✓ Nachweis zur Art der Wärmeenergieversorgung (z.B. Kostenvoranschlag zur Heizung)
- ✓ Nachweis zur Luftwechselrate pro Stunde, zur Regelung, zum Stromverbrauch, zum Wärmebereitstellungsgrad (bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung)

Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung - Passivhausniveau

- ✓ Kopie der Originalrechnung
- ✓ Nachweis der Luftdichtheit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert)
- ✓ Kopie des Überweisungsbeleges: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- ✓ Nachweis bzw. Bestätigung durch ausführende Firma oder Eingabeberechtigten, dass Wärmeverluste ganz vermieden oder ihre auf das Außenmaß bezogenen Verlustkoeffizienten auf unter 0,01 W/mK begrenzt wurden
- ✓ Zertifizierung durch das Passivhausinstitut oder Vorlage des RAL-Gütezeichens 965 für Passiv-Häuser mit der Inschrift "Planung" oder gleichwertiger Nachweis zur Art der Wärmeenergieversorgung (z.B. Rechnung zur Heizung)

	Gemeindeförderung	Wird bezuschusst wenn:
Neubau auf Passivhausniveau	40 € je m ² Wohnfläche, max. 4.000 € je Gebäude	-Jahresheizwärmebedarf ≤ 15 kWh/(m ² a) -Heizlast ≤ 10 W/m ² -Luftdichtigkeit n50 ≤ 0,60/h -Jahres-Primärenergiebedarf ≤ 60 kWh/(m ² a) -Wärmebrücken vermieden werden -zur Be- und Entlüftung aller beheizten Räume eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung eingebaut wird, deren Wirkungsgrad über 75 % liegt -für die geringe Restheizung sowie für die Warmwasserversorgung des Gebäudes eine Fernwärmeheizung, Wärmepumpe, thermische Solaranlage, Photovoltaikanlage zur Strombeheizung oder ein Pelletofen eingesetzt wird
Umbau/Sanierung auf Passivhausniveau	100 € je m ² Wohnfläche, max. 10.000 € je Gebäude	-Jahresheizwärmebedarf ≤ 15 kWh/(m ² a) -Heizlast ≤ 10 W/m ² -Luftdichtigkeit n50 ≤ 0,60/h

		<p>-Jahres-Primärenergiebedarf $\leq 60 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$</p> <p>-Wärmebrücken vermieden werden</p> <p>-zur Be- und Entlüftung aller beheizten Räume eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung eingebaut wird, deren Wirkungsgrad über 75 % liegt</p> <p>-für die geringe Restheizung sowie für die Warmwasserversorgung des Gebäudes eine Erdgasheizung, Fernwärme, Wärmepumpe, thermische Solaranlage, Photovoltaikanlage zur Strombeheizung oder ein Pelletofen eingesetzt wird</p>
--	--	---

2.3. Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und steckerfertige PV-Anlagen

	Gemeindeförderung	Wird bezuschusst wenn:
Neubau einer Photovoltaikanlage mit einem Stromspeicher	<p>300 € je kWp für die ersten 10 kWp</p> <p>150 € für jedes kWp über 10 kWp bis max. 30 kWp</p>	<p>-der Neubau einer Photovoltaikanlage mit einem Stromspeicher / oder die Nachrüstung mit einem Stromspeicher, bei Errichtung der Photovoltaikanlage nach 31.12.2012</p> <p>→ Speicher in Einfamilienhäusern sollten mindestens 3 kWh nutzbare Größe haben</p> <p>→ Speicher größerer Gebäude sollten der Größe der kWp-Leistung der PV-Anlage entsprechen (bis max. 10 kWh)</p> <p>Wird eine bereits durch das Förderprogramm geförderte Anlage erweitert, werden die bereits geförderten Module bei der Berechnung der Fördersätze mit einbezogen.</p>
Nachrüstung einer Photovoltaikanlage mit einem Stromspeicher	<p>200 € je kWh installierter Speicherkapazität, max. 1000 €</p>	<p>-gebrauchte und/oder Selbstbauanlagen und Komponenten sind von der Förderung ausgeschlossen</p> <p><u>Achtung:</u> Der Schlussrechnung ist ein <u>Nachweis über die Inbetriebnahme</u> der Anlage beizufügen (Inbetriebsetzungsantrag, Inbetriebsetzungsprotokoll, Einspeisevertrag, Anschlusskostenrechnung oder Stromliefervertrag). Anmeldepflicht bei einem Netzbetreiber</p>

<p>Neubau einer steckerfertigen Photovoltaik-Anlage (Plug-In PV-Anlagen, Balkon-PV-Anlagen)</p>	<p>30 % der Gesamtinvestitionskosten, max. 600 €</p>	<p>- die steckerfertigen PV-Anlagen den Sicherheitsstandard der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) erfüllen. Hierzu ist bei Antragstellung eine entsprechende Selbsterklärung durch den Antragstellenden auszufüllen.</p> <p>-das Gerät entsprechend den Sicherheitshinweisen und der Anleitung des Herstellers installiert und betrieben wird.</p> <p>-das Gerät fachgerecht befestigt ist, so dass die Verkehrssicherheit dauerhaft sichergestellt ist. Insbesondere muss ein Herabfallen von Teilen des Geräts oder seiner Unterkonstruktion ausgeschlossen sein, auch bei außergewöhnlichen Wetterbedingungen. Bei Befestigung an Balkonen oder Geländern müssen diese hinsichtlich standsicherheits- und brandschutztechnischer Aspekte für die Anbringung des Plug-In PV-Geräts geeignet sein.</p> <p>-steckerfertige PV-Anlagen mit Speicher sind unter denselben Voraussetzungen wie bei der Nachrüstung von Speichern bei PV-Anlagen förderfähig: 200 € je kWh installierte Speicherkapazität, max. 1000 €</p> <p>-Hinweis: Der Zuschuss gilt je Wohnung</p>
--	--	---

Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung - Photovoltaikanlage

- ✓ Kopie der Kostenvoranschläge
- ✓ Technische Datenblätter der Solarmodule, des Wechselrichters und des Stromspeichers sowie Angabe der installierten Leistung bzw. Größe des Batteriespeichers
- ✓ Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft (wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist)
- ✓ Für Neubau von steckerfertigen PV-Anlagen: Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Balkonmodulen oder ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft.

Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung - Photovoltaikanlage

- ✓ Kopie der Originalrechnung
- ✓ Kopie des Überweisungsbeleges: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- ✓ Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber (Bayernwerk) (*nicht erforderlich bei steckerfertigen PV-Anlagen*)
- ✓ Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister
- ✓ Für Neubau von steckerfertigen PV-Anlagen: Foto des installierten Balkonkraftwerks bzw. des angeschlossenen Stromspeichers

Energieeinsparberatung vor Ort

2.3.1. Vor-Ort- Energieberatung

Die Vor-Ort-Beratung soll aufzeigen, welche Sanierungsmaßnahmen für das Haus bzw. die Wohnung (WE) am sinnvollsten sind und welche Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

Durch das BAFA gefördert werden die Beratung zur Komplettsanierung und/oder ein Sanierungsfahrplan (Wie kann man bei der Sanierung schrittweise vorgehen).

Der Zuschuss des BAFA zur Beratung wurde 2020 auf 80% der förderfähigen Kosten erhöht, weshalb eine zusätzliche Förderung durch die Gemeinde **nicht möglich** ist.

	Gemeindeförderung	Wird bezuschusst wenn:
Vor- Ort- Energieberatung	Keine Förderung	-

Hinweis:

Diese Förderung gilt nicht für Beratungen zur Ausstellung eines Energieausweises/-passes.

Den Förderantrag beim BAFA stellt der Energieberater, dieser erhält auch den Zuschuss. Der Energieberater ist dazu verpflichtet, den Zuschuss an den Beratern mit einer entsprechend vergünstigten Beratung weiterzugeben.

2.3.2. Thermografie-Beratung

Mit Aufnahmen einer Wärmebildkamera können energetische Schwachstellen im Gebäudebestand erkannt werden. Diese Aufnahmen bieten im Vorfeld einer energetischen Gebäudesanierung eine wertvolle Grundlage für umfassende Sanierungsempfehlungen. Auch als Qualitäts-Überprüfung bereits erfolgter Sanierungsmaßnahmen bietet sich die Thermografie an.

	Gemeindeförderung	Wird bezuschusst, wenn:
Thermografie-Beratung	50 % der förderfähigen Kosten, max. 250 €	<ul style="list-style-type: none"> -eine fachgerechte Durchführung nach anerkannten Regeln der Technik und qualitative Auswertung von einem in IR-Thermographie ausgebildeten Berater erfolgt ist -alle Gebäudeteile abgedeckt werden, genauso wie auch Messungen im Innenbereich vorgenommen werden (mindestens 40% der Thermogramme) -zusätzlich zu den Aufnahmen der Dienstleister einen detaillierten Bericht mit Maßnahmenempfehlung vorlegt -die Förderung sich auf Thermografie-Aufnahmen vor einer Sanierungsmaßnahme oder nach einer Sanierungsmaßnahme zum Zweck der Qualitäts-Überprüfung bezieht

Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung - Thermografie-Beratung

- ✓ Angebot des Beraters
- ✓ Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft (wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist).

Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung - Thermografie-Beratung

- ✓ Kopie der Rechnung des Fachbetriebes
- ✓ Thermografischer Bericht (Bericht mit Realbildern, Beschreibung, Ursache und Maßnahmenempfehlung)
- ✓ Kopie des Überweisungsbeleges: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

2.3.3. Baubegleitung

Es soll erreicht werden, dass die Maßnahmen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

	Gemeindeförderung	Wird bezuschusst wenn:
Baubegleitung	30 % der förderfähigen Kosten, max. 2.000 € pro Antragsteller und Vorhaben	<ul style="list-style-type: none">-Beauftragung eines unabhängigen und qualifizierten Energieberater (www.energie-effizienz-experten.de) erfolgt-min zwei Baustellenbegehungen, bei kürzeren Maßnahmen - max. drei Tage - reicht eine Begehung aus.-Überprüft werden sollten: Einhaltung der Ausführungsqualität (u.a. Zulassungen der Baustoffe prüfen), der Planungsvorgaben und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Einhaltung des GEG-Dokumentation der Baustellenbegehungen, Erstellung einer Mängelliste

Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung - Baubegleitung

- ✓ Angebot des Energieberaters
- ✓ Nachweis der Beauftragung eines unabhängigen und qualifizierten Energieberaters
- ✓ Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft (wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist).

Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung – Baubegleitung

- ✓ Kopie der Rechnung über die Baubegleitung
- ✓ Vollständige Dokumentation
- ✓ Kopie des Überweisungsbeleges: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

2.4. Sonstige Förderungen

Es besteht die Möglichkeit, nach gesondertem Fachausschussbeschluss zusätzliche Maßnahmen zu fördern, die besondere Energieeinspareffekte erwarten lassen. Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt.

3 Fördervoraussetzungen

3.1. Gesetzliche Anforderungen

Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die im Ergebnis über die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass die Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik zur Energieeinsparung entspricht.

3.2. Umfang der Förderung

Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens 10.000 € je Gebäude innerhalb von 5 Jahren (dies gilt auch für Anträge verschiedener Maßnahmen).

Pro Haushalt kann nur ein Antrag je geförderter Maßnahme gestellt werden. Dieselbe Maßnahme wird nicht doppelt innerhalb des Programms durch die Gemeinde Unterföhring gefördert.

3.3. Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen in Garten-, Wochenend- und Gewächshäusern, Saunen, Schwimmbädern;
- Maßnahmen, die nicht der technischen Überprüfung der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dienstleisters genügen.
- Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig.
- gesetzlich geforderte Maßnahmen.
- Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Förderrichtlinien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert.
- Maßnahmen die dem Baumschutz widersprechen (Die Errichtung einer Anlage darf nicht zu Lasten der geschützten, vorherrschenden Vegetation gehen.)

Von der Förderung ausgeschlossene Materialien / Stoffe:

- Fensterrahmen aus Aluminium oder Tropenholz
- Asbest
- Materialien die Flammschutzmittel HBCD, Formaldehyd oder Bitumen enthalten
- Tropenholz
- FCKW / CKW – geschäumte Materialien

3.4. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Doppelförderungen mit anderen Trägern sind erlaubt. Beschränkungen von Doppelförderungen durch andere Träger sind durch den Antragsteller zu prüfen. Der Antragsteller verpflichtet sich, beantragte und gewährte Förderungen bei Dritten anzugeben.

Doppelförderungen innerhalb des Energiesparförderprogrammes der Gemeinde Unterföhring sind nicht möglich. Die Summe aller Fördermittel darf die Summe der tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.

3.5. Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Die für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Unterlagen vollständig eingereicht werden müssen und
2. Anträge abgelehnt werden, wenn die für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen auch nach der entsprechenden Aufforderung nicht fristgemäß nachgereicht werden.

3.6. Änderung der Förderrichtlinien

Die Gemeinde behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor.

3.7. Inkrafttreten

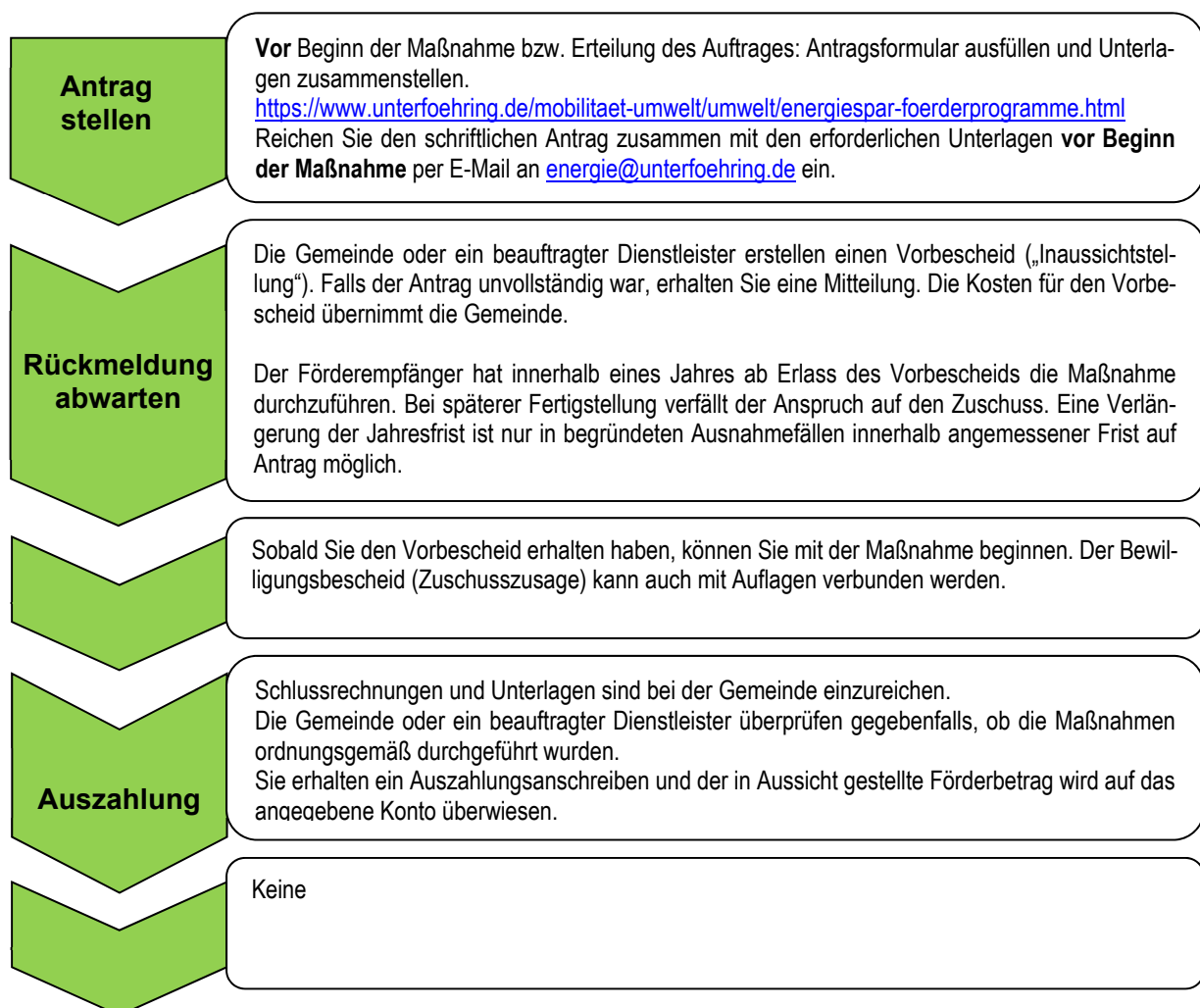
Die Richtlinie des Energiesparförderprogramms wurde im Gemeinderat am 10.04.2025 beschlossen und tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Energiesparförderprogramm mit Stand 13.06.2024 außer Kraft.

4 Antragsabwicklung

4.1. Beratung

Vorberatung über das Förderprogramm und Aushändigung der Unterlagen (Richtlinien und Förderantrag) im Sachgebiet Umweltamt der Gemeinde Unterföhring.

4.2. Antragsablauf



4.3. Rückzahlung des Zuschusses

Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen, wenn

- die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.
- Fördermittel anderer Zuschussgeber in Anspruch genommen werden.

5 Beratungsstellen

Staatliche und kommunale Förderprogramme:

Energieagentur Ebersberg-München

Büro im Landkreis München
Bahnhofsweg 8
82008 Unterhaching
Tel.: 08092 / 33 090 33
Mail: info@ea-ebe-m.de
Web: <https://www.energieagentur-ebe-m.de>

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-1625 Fax: 06196 908-1800
BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Beratung: 0800 5 39 90 02
Tel.: 069 74 31 – 0 Fax: 069 74 31 - 29 44
www.kfw.de

Bauzentrum München

Landeshauptstadt München - Referat für Gesundheit und Umwelt
SG Bauzentrum München
Konrad-Zuse-Platz 8
81829 München
Tel.: 089 546366-0 Fax: 089 546366-25
E-Mail: bauzentrum.rgu@muenchen.de
www.muenchen.de/bauzentrum

Im **Bauzentrum Poing** finden laufend kostenlose Vorträge für private Bauherren, Immobilienkäufer und Hausbesitzer statt.

Bauzentrum Poing
Senator-Gerauer-Straße 25
85586 Poing / Grub
Service-Hotline
Tel.: 089/9491-1638 Fax: 089/9491-1639

Kostenlose Energieberatung der SWM (Stadtwerke München)

SWM Zentrale
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Tel: 0800 796 796 0
<https://www.swm.de/energiesparen>

6 Informationen rund um das Thema „Energie“ im Internet

Die Gemeinde Unterföhring übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der Internetseiten.

<https://bayernenergie.de/>
<https://www.co2online.de/>
<https://www.dgs.de/>
<https://www.energieatlas.bayern.de>
<https://www.energie-experten.org/>
<https://www.heizspiegel.de/>
<http://www.hydraulischer-abgleich.de>
<http://www.klima-sucht-schutz.de>
<http://www.meine-heizung.de>
<https://www.waermepumpe.de>
<https://daemmen-lohnt-sich.de>
<http://www.oekotest.de>
<http://www.oeko.de>
<http://www.passiv.de>
<http://www.solarserver.de>
<http://www.energieverbraucher.de>
<http://www.umweltinstitut.org>
<http://www.bhkw-infozentrum.de>
<http://www.kfw.de>
<http://www.dena.de>
<http://www.carmen-ev.de>
<http://www.sfv.de>